



DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

B e r i c h t

über die prüferische Durchsicht des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022

des

**Bundesverband der kommunalen Senioren- und
Behinderteneinrichtungen e.V. (BKSB)**

Berlin

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Campus Fichtenhain 57a, 47807 Krefeld
Tel. +49 (0) 21 51 – 63 90 - 0
Fax +49 (0) 21 51 – 63 90 - 90
E-Mail hp@heilmaier-partner.de
Internet www.heilmaier-partner.de
Amtsgericht Krefeld HRB 3704

Geschäftsführer:
Dirk Abts RA WP StB
Markus Esch RA WP StB
Karl Nauen Dipl.-Kfm. WP StB
Bastian Willenborg Dipl.-Oec. WP



Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Auftrag zur prüferischen Durchsicht	1
B. Durchführung der prüferischen Durchsicht	2
I. Gegenstand der prüferischen Durchsicht	2
II. Art und Umfang der prüferischen Durchsicht	2
C. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	4
D. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	6
E. Bescheinigung	9



Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2022
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022
Anlage 3	Anhang für das Geschäftsjahr 2022
Anlage 4	Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse
Anlage 5	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Stand: 1. Januar 2017



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
e. V.	eingetragener Verein
HGB	Handelsgesetzbuch
i.H.v.	in Höhe von
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IDW PS 900	IDW Prüfungsstandard: "Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen"
IDW RS HFA 14	IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: "Rechnungslegung von Vereinen"
IKS	Internes Kontrollsystem
KStG	Körperschaftsteuergesetz
PS	Prüfungsstandard
TEUR	Tausend Euro
VKSB	Verband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen in NRW e.V.



A. Auftrag zur prüferischen Durchsicht

Mit E-Mail vom 22. März 2023 wurden wir vom ehemaligen Finanzreferent und Vorstandsmitglied Herrn Marc Biedinger nach Beschlussfassung durch den Vorstand des

Bundesverband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen e.V.

(im Folgenden auch "Verein" oder "BKSB" genannt)

beauftragt, den freiwillig nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 - bestehend aus Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung sowie Anhang - einer prüferischen Durchsicht zu unterziehen.

Das Auftragsbestätigungsschreiben datiert vom 26. Mai 2023.

Im Rahmen der prüferischen Durchsicht wurden wir ferner damit beauftragt, in diesem Bericht über die prüferische Durchsicht eine Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Abschnitt D dieses Berichts dargestellt.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und als Anlage 5 beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten.

Der vorliegende Bericht richtet sich an den Bundesverband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen e.V. (BKSB).

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Gegenstand der prüferischen Durchsicht

Wir haben den Jahresabschluss des BKSB für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Vereinssatzung sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung des Vorstands des Vereins.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten prüferischen Durchsicht eine Bescheinigung zu dem Jahresabschluss abzugeben.

Die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der prüferischen Durchsicht, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

II. Art und Umfang der prüferischen Durchsicht

Bei der Durchführung der prüferischen Durchsicht haben wir die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900) beachtet. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.

Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Eine weitgehende Überprüfung von erhaltenen Auskünften und sonstigen Nachweisen ist grundsätzlich nur notwendig, wenn die Annahme besteht, dass die zur prüferischen Durchsicht vorgelegten Informationen wesentlich falsche Aussagen oder Hinweise auf falsche Auskünfte oder ähnliche Anhaltspunkte enthalten.

Auf Grund der immanenten Grenzen einer prüferischen Durchsicht besteht darüber hinaus ein gegenüber der Abschlussprüfung höheres Risiko, dass selbst wesentliche Fehler, rechtswidrige Handlungen oder andere Unregelmäßigkeiten nicht aufgedeckt werden. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir keinen Bestätigungsvermerk erteilen.



Wir haben die prüferische Durchsicht im Zeitraum Juni/Juli 2023 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Der Vorstand des Vereins hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3), beigefügt.

Ausgangspunkt unserer prüferischen Durchsicht war die Schlussbilanz zum 31. Dezember 2021.

C. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

Die Buchhaltung erfolgte mit dem System Lexware in der Organisation des VKSB. Die laufende Verwaltung erfolgte ebenfalls beim VKSB. Grundlage für die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der beiden Vereine BKSB und VKSB ist ein Kooperationsvertrag, welcher am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist. Gemeinsame Ziele sind insbesondere die Sicherung und Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen für ältere Menschen oder Menschen mit Behinderung durch kommunale Pflege- und Behinderteneinrichtungen.

Im Berichtsjahr 2022 hat der VKSB Verwaltungsdienstleistungen für den BKSB und seine Mitglieder erbracht. Umfang und Inhalt wurden dabei zwischen Vertreter*innen beider Vorstände näher bestimmt. Der VKSB erhielt hierfür ein pauschales Entgelt in Höhe von 28.944 Euro. Damit sind alle Sach- und Personalkosten des VKSB abgedeckt.

Beide Vereine wirken konsequent darauf hin, dass alle seine Mitglieder idealerweise auch Mitglied des jeweils anderen Vereins sind, werden bzw. bleiben.

Maßgeblich für die Höhe des Mitgliedsbeitrags pro Kalenderjahr ist die Anzahl der stationären und teilstationären SGB XI-Plätze (gemäß Versorgungsvertrag) je Mitglied am 1.7. des Vorjahres; eine Beschränkung auf einzelne Pflegeheime ist nicht zulässig. Die Platzzahlabfrage wird jährlich von der Geschäftsstelle durchgeführt.

Der Jahres-Mitgliedsbeitrag pro stationären und teilstationären SGB XI-Platz beträgt 10 €, mindestens jedoch pro Mitglied 880 € und höchstens jedoch 15.000 €.

Das Projekt „Transferkompetenz Altenpflege“ des Europäischen Sozialfonds (ESF) lief vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2022 und ist erfolgreich abgeschlossen worden. Es beinhaltete im Wesentlichen Fortbildungsangebote für die Mitglieder durch verschiedene Bildungsstätten (federführend: BiG – Bildungsinstitut im Gesundheitswesen gem. GmbH, Essen). Das Ziel des Projekts war es, erprobte Angebote der Projektpartner aus anderen ESF-geförderten Projekten für interessierte Einrichtungen des BKSB aufzuarbeiten und diesen zur Verfügung zu stellen. Zu den Projektpartnern gehörte das BIG (Bildungsinstitut im Gesundheitswesen) als Konsortialführer, maxQ (Zentrum für Gesundheitsberufe), bfw (Unternehmen für Bildung), IAT (Institut für Arbeit und Technik) und das Bildungswerk verdi und verdi selbst. Es wurden einrichtungsbezogene und einrichtungsübergreifende Angebote in den Bereichen Personal-, Team- und Führungskräfteentwicklung sowie Digitalisierung und Integration angeboten, wobei der Schwerpunkt auf dem Thema Personalbemessung lag. An den einrichtungsübergreifenden Qualifizierungen nahmen Mitarbeiter:innen aus 25 BKSB-Einrichtungen teil.



Darüber hinaus hat der BKSB Kooperationsverträge mit der KABayern („Arbeitsgemeinschaft“ Kommunale Altenhilfe Bayern) vom 10.7.2019, der BWKG (Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V.) vom 4.8.2021 und der TH Nürnberg (Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon OhN) vom 11.10.2022 geschlossen.

Weitgehende Informationen zu den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen ergeben sich aus der beigefügten Anlage 4.

D. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Nach unseren Feststellungen vermittelt der Jahresabschluss – d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins.

1. Beurteilung der Vermögenslage

Aktivseite	31.12.2021 EUR	31.12.2022 EUR	Veränderung EUR
A. Anlagevermögen			
I. Verwaltungsausstattung	1.748,97	5.118,48	+3.369,51
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	20.000,00	39.634,50	+19.634,50
II. Forderungen gegen VKSB	0,00	21.664,91	+21.664,91
III. Guthaben bei Kreditinstituten	48.809,14	39.736,25	-9.072,89
	68.809,14	101.035,66	+32.226,52
C. Aktive Rechnungsabgrenzung	164,75	1.897,42	+1.732,67
Gesamtvermögen	70.722,86	108.051,56	+37.328,70

Passivseite	31.12.2021 EUR	31.12.2022 EUR	Veränderung EUR
A. Wirtschaftliches Eigenkapital			
1. Vereinskaptal	30.560,77	45.753,95	+15.193,18
2. Jahresüberschuss	15.193,18	10.284,44	-4.908,74
	45.753,95	56.038,39	+10.284,44
B. Rückstellungen	2.536,30	0,00	+2.536,30
C. Verbindlichkeiten	1.347,21	8.768,67	-7.421,46
D. Passive Rechnungsabgrenzung	21.085,40	43.244,50	+22.159,10
Gesamtkapital	70.722,86	108.051,56	+37.328,70

Der vorstehende Vergleich Positionen der Bilanz zum 31. Dezember 2022 mit dem Vorjahr zeigt folgende wesentliche Veränderungen:



Das **Gesamtvermögen bzw. –kapital** hat sich um TEUR 37 erhöht.

Unter dem **Umlaufvermögen** werden u.a. Forderungen für die Mietkaution des Büros in Berlin (3 TEUR), für noch ausstehende Rechnungen für den Bundeskongress 2022 (TEUR 2) sowie an die Bildungsinstitut im Gesundheitswesen gem. GmbH, Essen, im Rahmen des Projekt TransKap (TEUR 35) ausgewiesen.

Es bestehen Forderungen gegenüber dem VKSB i.H.v. TEUR 46, welche mit bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem VKSB (TEUR 24) verrechnet wurden. Der Differenzbetrag (TEUR 22) ist in den Forderungen ausgewiesen.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** beinhaltet die Miete für Januar 2023 (TEUR 1,7).

Der Bestand der **Guthaben bei Kreditinstituten** ist um TEUR 9 auf TEUR 40 gesunken. Der Bestand ist durch Kontoauszug vom 31. Dezember 2022 nachgewiesen.

Das bilanzielle **Eigenkapital** erhöht sich auf TEUR 56.

Die **Verbindlichkeiten** betreffen Verbindlichkeiten u. a. Lohn und Kirchensteuer (TEUR 1,4) und Sozialabgaben (TEUR 0,2). Darüber hinaus bestehen Verbindlichkeiten i.H.v. TEUR 24 gegenüber dem VKSB, die mit den Forderungen gegenüber dem VKSB (TEUR 46) verrechnet wurden.

Der **passive Rechnungsabgrenzungsposten** beinhaltet Beiträge für das Jahr 2023.

2. Beurteilung der Ertragslage

	2021 EUR	2022 EUR	Veränderung EUR
A. Erträge			
1. Mitgliedsbeiträge	151.163,71	212.454,32	+61.290,61
2. Sonstige Erträge	37.133,40	62.531,81	+25.398,41
	188.297,11	274.986,13	+86.689,02
B. Aufwendungen			
3. Personalaufwand	-109.639,97	-132.831,10	+23.191,13
4. Materialaufwand	-9.677,19	-69.273,91	+58.437,67
5. Steuern, Abgaben, Versicherungen	-386,48	-704,53	+318,05
6. Mieten, Pacht, Leasing	-7.317,70	-16.369,39	+9.051,69
7. Sonstige Aufwendungen	-46.082,59	-45.522,76	+598,95
	-173.103,93	-264.701,69	+91.597,74
Jahresüberschuss	15.193,18	10.284,44	-4.908,74

Der Mitgliedsbeiträge setzen sich aus den Beiträgen des Landesverbands NRW (TEUR 56) und übriger Mitglieder (TEUR 156) zusammen. Die Mitgliederanzahl ist um 12 auf 76 Träger (VJ: 64 Träger) und die Plätze sind von 23.226 auf 30.445 gestiegen

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind die Einnahmen aus dem Projekt TransKap (TEUR 38), welches Fortbildungsangebote für die Mitglieder fördert, sowie die Einnahmen aus dem Bundeskongress (TEUR 17) enthalten.

Der Personalaufwand setzt sich aus Gehältern (TEUR 96), gesetzlichen Sozialabgaben (TEUR 25), Altersversorgung (TEUR 11) und sonstigen Personalaufwendungen (TEUR 1) zusammen.

Im Materialaufwand sind Büromaterial (TEUR 3), EDV-Leistungen (TEUR 23), Reisekosten (TEUR 6), Telefonkosten (TEUR 2) sowie bezogene Leistungen des VKSB (TEUR 30) enthalten.

Die Aufwendungen für das Projekt TransKap (22 TEUR), den Bundeskongress (TEUR 8) und andere Veranstaltungen (TEUR 12) sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten.



E. Bescheinigung

Nach Abschluss des Auftrages erteilen wir folgende Bescheinigung:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - des Bundesverband für kommunale Senioren- und Behinderteneinrichtungen e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.

Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragung von Mitarbeitern des Vereins und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.

Krefeld, den 19. September 2023

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Nauen
Wirtschaftsprüfer



DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

A N L A G E N

Bundesverband für kommunale Senioren- und Behinderteneinrichtungen e.V.

Anlage 1

Aktiva		Bilanz zum 31. Dezember 2022		Passiva	
	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>		<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	EUR	EUR		EUR	EUR
<u>A. Anlagevermögen</u>	5.118,48	1.748,97	<u>A. Eigenkapital</u>		
			I. Vereinskaptal	45.753,95	30.560,77
<u>B. Umlaufvermögen</u>			II. Jahresüberschuss	10.284,44	15.193,18
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	39.634,50	20.000,00		<u>56.038,39</u>	<u>45.753,95</u>
II. Forderung gegenüber VKSB	21.664,91	0,00	<u>B. Rückstellungen</u>	0,00	2.536,30
III. Guthaben bei Kreditinstituten	39.736,25	48.809,14	<u>C. Verbindlichkeiten</u>		
	<u>101.035,66</u>	<u>68.809,14</u>	1. sonstige Verbindlichkeiten	8.768,67	1.347,21
<u>C. Rechnungsabgrenzungsposten</u>	1.897,42	164,75	<u>E. Rechnungsabgrenzungsposten</u>	43.244,50	21.085,40
	<u>108.051,56</u>	<u>70.722,86</u>		<u>108.051,56</u>	<u>70.722,86</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
	EUR	EUR
<u>Erträge</u>		
1. Einnahmen Mitglieder	212.454,32	151.163,71
a) Beiträge Landesverband NRW	56.099,00	61.210,28
b) Beiträge übrige Mitglieder	156.355,32	89.953,43
2. Sonstige betriebliche Erträge	24.525,00	15.660,21
a) Bundeskongress	16.985,00	12.497,00
b) Sonstige Erträge	7.540,00	1.266,90
c) Erträge a. Auflösung RS	0,00	1.896,05
d) Zinserträge	0,00	0,26
3. Projekt TransKAP	38.006,81	21.473,19
	<u>274.986,13</u>	<u>188.297,11</u>
<u>Aufwendungen</u>		
4. Personalaufwand	132.831,10	109.639,97
5. Materialaufwand	69.273,91	9.677,19
a) Büromaterial	3.196,89	138,28
b) EDV	23.323,58	1.364,75
c) Reisekosten	5.991,95	1.623,98
d) Sonstiges	3.923,61	5.485,07
e) Telefon/Telekom.	2.437,48	1.065,11
f) bezogene Leistungen VKSB	30.400,40	0,00
6. Steuern, Abgaben, Versicherungen	704,53	386,48
7. Mieten, Pacht, Leasing	16.369,39	7.317,70
8. Abschreibungen auf Anlagevermögen	1.346,63	1.159,06
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	13.766,57	1.071,00
10. Kongress	8.220,30	8.122,00
11. Projekt TransKAP	22.189,26	35.730,53
	<u>264.701,69</u>	<u>173.103,93</u>
12. Jahresüberschuss	<u>10.284,44</u>	<u>15.193,18</u>



Anhang für das Geschäftsjahr 2022

A. Allgemeine Angaben

Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln erfolgte am 11. Januar 2000 unter der Nr. VR 13519. Nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Juni 2022 wurde der Sitz des Vereins von Köln nach Berlin verlegt.

Der Bundesverband für kommunale Senioren- und Behinderteneinrichtungen e.V. verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Senioren-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen in kommunaler Trägerschaft.

Der Vorstand der Gesellschaft setzte sich zum 31. Dezember 2022 wie folgt zusammen:

Herr Prof. Dr. Alexander Schraml (Vorsitzender)
Herr Stefan Eckner (Stellvertreter)
Frau Bernhild Birkenbeil (Stellvertreterin)
Herr Dr. René Herrmann (Finanzreferent)
Herr Thilo Naujoks (Schriftführer)
Herr Marc Bischoff (weiteres Vorstandsmitglied)
Herr Jörg Schmidt (weiteres Vorstandsmitglied)
Herr Michael Jahn (weiteres Vorstandsmitglied)

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Rechnungslegung erfolgte nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für kleine Kapitalgesellschaften in Verbindung mit der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung "Rechnungslegung von Vereinen" (IDW RS HFA 14). Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

Soweit das Wahlrecht besteht, eine Pflichtangabe entweder in der Bilanz bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang zu machen, ist das Wahlrecht überwiegend dahingehend ausgeübt worden, die Angaben im Anhang zu machen.

Die Verbindlichkeiten sind nicht besichert.



DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Bundesverband für kommunale Senioren- und Behinderteneinrichtungen e.V.

Anlage 3
Seite 2

C. Sonstige Angaben

Der BKSB vertrat im abgelaufenen Geschäftsjahr 74 Einrichtungsträger mit 30.379 SGB XI-Plätzen.

Berlin, den 18. September 2023

Bundesverband für kommunale Senioren-
und Behinderteneinrichtungen e.V

Vorstand

**BKSB Bundesverband der kommunalen
Senioren- und Behinderteneinrichtungen e.V.**
E-Mail: kontakt@bksb.de
Tel.: 030 57710821-0
Invalidenstr. 91
10115 Berlin
www.bksb.de





Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen, Tätigkeiten der Organe

Über die Regelungen in der Satzung bezüglich der Organe des Vereins und anderer rechtlicher Grundlagen geben wir folgenden Überblick:

Name Bundesverband für kommunale Senioren- und Behinderteneinrichtungen e.V.

Sitz Berlin

Satzung In der Fassung vom 30. Juni 2022

Die Änderungen der Satzung wurden mit Datum vom 22. Februar 2023 in das Vereinsregister eingetragen.

Vereinsregister Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln erfolgte am 11. Januar 2000 unter der Nr. VR 13519. Nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Juni 2022 ist der Sitz des Vereins von Köln nach Berlin verlegt.

Zweck des Vereins Der Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Senioren-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen in kommunaler Trägerschaft. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Mitwirkung an der Bundesgesetzgebung;
2. Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber den Trägern der Sozialhilfe, den Krankenkassen und Pflegekassen sowie den Bundesorganen, insbesondere den Ministerien, Gremien und Ausschüssen auf Bundesebene;
3. Abschlüsse von Vereinbarungen auf Bundes- und europäischer Ebene;
4. Einflussnahme auf Entscheidungen Dritter zugunsten der Einrichtungen und deren Leistungsempfängern ebenfalls im Bereich Ausbildung und Fortbildung;
5. Informationsaustausch insbesondere über Fragen der Organisation, der Qualität, der Finanzierung und allgemeiner rechtlicher Belange der Einrichtungen und deren Verbände.



Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Organe des Vereins	<p>Zum 31. Dezember 2022 waren die Organe des Vereins:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Mitgliederversammlung- der Vorstand- der Beirat
Mitgliederversammlung	<p>Den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung bestimmt § 10 der Satzung. Insbesondere obliegt der Mitgliederversammlung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr;2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung;3. Wahl und Abberufung des Vorstands;4. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags für stimmberechtigte Mitglieder;5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;6. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand;7. Bestellung eines Rechnungsprüfers und eines Stellvertreters.
Vorstand	<p>Gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung besteht der Vorstand aus dem/der ersten Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem /der Schriftführer/in und dem Finanzreferenten/ der Finanzreferentin und höchstens vier Vertretern mit besonderen Aufgaben, insbesondere Landesvertretern. Er führt die Geschäfte des Vereins und trifft Entscheidungen, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Entscheidungen des Vorstandes werden mit Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich. Bei Vertretungsfällen mit finanziellen Auswirkungen ist der Vorsitzende bzw. der Finanzreferent zu beteiligen. Zwei Vorstandsmitglieder zusammen können an einzelne Vorstandsmitglieder Untervollmachten erteilen.</p>



Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis die Mitgliederversammlung (möglichst im nächsten Versammlungstermin) einen Nachfolger wählt. Der Vorstand kann insbesondere zur Vertretung von Einrichtungen aus Bundesländern, die im Vorstand noch nicht repräsentiert sind, Mitglieder in den Vorstand berufen. § 11 Abs. 2 Satz 3 2. HS gilt entsprechend.

Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung einen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht (Jahresbericht).

Der Vorstand wurde am 10. November 2020 für eine zweijährige Amtszeit gewählt und bestand aus folgenden Personen:

Herr Prof. Dr. Alexander Schraml (Vorsitzender)
Herr Stefan Eckner (Stellvertreter)
Frau Bernhild Birkenbeil (Stellvertreterin)
Herr Marc Biedinger (Finanzreferent)
Herr Mathias Germer (Schriftführer)
Frau Gabriele Patzke (weiteres Vorstandsmitglied)
Herr Michael Pflügner (weiteres Vorstandsmitglied)
Herr Thilo Naujoks (weiteres Vorstandsmitglied)

In der Mitgliederversammlung am 14. November 2022 wurde der Vorstand neu gewählt:

Herr Prof. Dr. Alexander Schraml (Vorsitzender)
Herr Stefan Eckner (Stellvertreter)
Frau Bernhild Birkenbeil (Stellvertreterin)
Herr Dr. René Herrmann (Finanzreferent)
Herr Thilo Naujoks (Schriftführer)
Herr Marc Bischoff (weiteres Vorstandsmitglied)
Herr Jörg Schmidt (weiteres Vorstandsmitglied)
Herr Michael Jahn (weiteres Vorstandsmitglied)



Beirat

Der Vorstand kann bis zu 16 Personen als Mitglieder in einen Beirat berufen, dessen Aufgabe darin besteht, den Vorstand zu unterstützen und zu beraten. Der Vorstand bestimmt die Dauer der Berufung.

2. Wirtschaftliche Grundlagen

Beitragsordnung

Auf der Grundlage von § 7 der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung mit Wirkung zum 1.1.2023 folgende Beitragsordnung erlassen:

1. Maßgeblich für die Höhe des Mitgliedsbeitrags pro Kalenderjahr ist die Anzahl der stationären und teilstationären SGB XI-Plätze (gemäß Versorgungsvertrag) je Mitglied am 1.7. des Vorjahres; eine Beschränkung auf einzelne Pflegeheime ist nicht zulässig. Die Platzzahlabfrage wird jährlich von der Geschäftsstelle durchgeführt.
2. Der Jahres-Mitgliedsbeitrag pro stationärem und teilstationärem SGB XI-Platz beträgt 10 €, mindestens jedoch pro Mitglied 880 € und höchstens jedoch 15.000 €.

Mitglieder eines mit dem BKSb kooperierenden Landesverbandes erhalten folgenden Rabatt auf den Mitgliedsbeitrag:

- 10%, wenn die Mitglieder des jeweiligen Bundeslandes mindestens 3.500 stationäre und teilstationäre SGB XI-Plätze vorweisen (Ausnahme bei BWKG: 2.500),
- 15%, wenn die Mitglieder des jeweiligen Bundeslandes mindestens 5.500 stationäre und teilstationäre SGB XI-Plätze vorweisen (Ausnahme bei BWKG: 5.000),
- 20%, wenn die Mitglieder des jeweiligen Bundeslandes mindestens 7.500 stationäre und teilstationäre SGB XI-Plätze vorweisen (Ausnahme bei BWKG: 7.000),
- 25%, wenn die Mitglieder des jeweiligen Bundeslandes mindestens 9.000 stationäre und teilstationäre SGB XI-Plätze vorweisen.

Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind nicht rabattfähig.



DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Bundesverband für kommunale Senioren- und Behinderteneinrichtungen e.V.

Anlage 4
Seite 5

3. Steuerliche Verhältnisse

Der Verein wurde zuletzt durch Körperschaftsteuerbescheid 2021 des Finanzamtes Köln-Nord vom 23. August 2022 als steuerbefreite Körperschaft im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG anerkannt.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.